

1. ALLGEMEIN

- 1.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter der FaMeta Fachausstellung Metallbearbeitung CNC Outlet Center GmbH (im Folgenden: Veranstalter) und dem jeweiligen Aussteller (im Folgenden: Aussteller) gelten die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen (im Folgenden: AMAB). Die AMAB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. § 310 I BGB.
- 1.2 Widersprechende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der Veranstalter stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung in Textform bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

2. ANMELDUNG

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars des Veranstalters.
- 2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte einseitige Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position der Standfläche oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell in Textform bestätigt werden.
- 2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis zum Ablauf von 8 Kalendertagen nach dem im Anmeldeformular bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder weniger als 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Kalendertage gebunden.

3. ANGEBOTSANNAHME / VERTRAGSSCHLUSS / KÜNDIGUNG / SCHADENSERSATZ

- 3.1 Mit Annahme des Angebotes des Ausstellers durch den Veranstalter in Textform kommt der Vertrag zustande. Alternativ kommt der Vertrag durch Abschluss eines individuellen Vertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zustande.
- 3.2 Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn er feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Kündigung muss spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Messe/Ausstellung in Textform erfolgen.
- 3.3 Außer im Fall der Ziffer 3.2. ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden.

4. HÖHERE GEWALT

- 4.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die nicht vom Aussteller zu vertreten sind, die der Aussteller auch weder vorhersehen noch abwenden konnte und die nicht in seinem Risikobereich liegen, so hat der Aussteller Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag. Er hat dem Veranstalter pauschalierte Unkosten in Höhe von 25% der vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, ein Schaden/Kosten seien überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden.
- 4.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt aufgrund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird. Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt aufgrund einer vom Veranstalter nicht zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 4.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 4.2 hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung, wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/ Ausstellung entfallen.
- 4.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 4.2 werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist, vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung nicht übersteigen.



4.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 4.2 besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder -ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag. Er hat dem Veranstalter pauschalierte Unkosten in Höhe von 25% der vereinbarten Vergütung zu bezahlen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, ein Schaden/Kosten seien überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden.

4.6 In den Fällen der Ziffern 4.3, 4.4 und 4.5 ist die Geltendmachung von sonstigen Schadensersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.

4.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 4.2 beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechtigen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. STANDEFLÄCHENEINTEILUNG

- 5.1 Die Standflächeneinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standflächeneinteilung wird dem Aussteller in Textform unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.
- 5.2 Der Veranstalter ist bemüht, besondere Wünsche des Ausstellers bei der Standflächenzuteilung nach Möglichkeit zu berücksichtigen; hierauf besteht kein Anspruch.
- 5.3 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.
- 5.4 Eine Verlegung der Standfläche nach mitgeteilter Standeinteilung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung in Textform zu beanstanden. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung der Standfläche um bis zu 50 m Meter in derselben Halle. Hat der Aussteller die zugewiesene Ersatzfläche berechtigt und fristgemäß beanstandet, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen. Die bereits bezahlte Vergütung erhält der Aussteller zurück. Darüberhinausgehende Ansprüche des Ausstellers bestehen nicht.

6. ÜBERLASSUNG DER STANDFLÄCHE AN DRITTE, VERKAUF FÜR DRITTE, MITAUSSTELLER

- 6.1 Der Aussteller ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
- 6.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben in der Anmeldung einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benehmen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Fall der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.
- 6.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Alle Preise gelten zzgl. Mehrwertsteuer. Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgestellt werden, sind innerhalb sieben Tagen zur Zahlung fällig, spätestens jedoch am Tag vor Messe-/Ausstellungsbeginn.
- 7.2. Bei nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Zahlung steht dem Veranstalter bis zur vollständigen Bezahlung des rückständigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht an der Überlassung des Messe- und Ausstellungsstandplatzes zu.

8. PFANDRECHT

Dem Veranstalter steht an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen des Ausstellers ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller, die er im Zusammenhang mit der Ausstellung/Messe erwirbt. Der Veranstalter ist zur Verwertung der Pfandgegenstände berechtigt, wenn der Aussteller seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 BGB nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat der Veranstalter die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird der Veranstalter auf die berechtigten Belange des Ausstellers Rücksicht nehmen.



9. GESTALTUNG UND AUSSTATTUNG DER STÄNDE

- 9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.
- 9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaus ist Sache des Ausstellers.
- 9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- 9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
- 9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung.

10. WERBUNG

- 10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
- 10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AVMedien jeder Art durch den Aussteller bedarf der vorherigen Anmeldung und ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter.
- 10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden kann vom Veranstalter eingeschränkt oder untersagt werden, wenn hierdurch der geordnete Messe-/Ausstellungsbetrieb oder Interessen anderer Aussteller beeinträchtigt oder gefährdet werden.

11. AUFBAU

- 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand bis zum Vorabend des Messebeginns fertigzustellen. Vom Veranstalter vorgegebene Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung bis 16 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schadens. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung des vom Veranstalter durch die anderweitige Verwertung erzielten Erlöses abzüglich pauschaler Unkosten in Höhe von 25 %, jedoch maximal bis zur Höhe der von ihm selbst bezahlten Vergütung. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, ein Schaden/Kosten seien überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden.
- 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zu Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unverzüglich in Textform angezeigt werden. Andernfalls kann der Aussteller hieraus keine Rechte herleiten.

12. BETRIEB DES STANDES /HAUSORDNUNG

- 12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist untersagt.
- 12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
- 12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Der am Stand entstehende Müll ist nach Kartonagen und Restmüll zu trennen und in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- 12.4 Alle Aussteller sind während Messe/Ausstellung sowie deren Auf- und Abbau gegenüber anderen Aussteller, dem Veranstalter und den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen, die Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme enthält und angemessene und erforderliche Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages zu ergreifen, falls ein Aussteller trotz vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.



13. ABBAU

- 13.1 Der Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung weder ganz noch teilweise abgebaut werden.
- 13.2 Für Beschädigungen des Fußbodens sowie der Wände der Standfläche und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/ Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind vollständig und rückstandslos zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- 13.3 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Die Haftung des Veranstalters ist insoweit auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt.

14. ANSCHLÜSSE

- 14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche wird vom Veranstalter sichergestellt.
- 14.2 Der Veranstalter stellt die im Anmeldeformular/Vertrag vorgesehenen Versorgungsanschlüsse. Die Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 14.3 Soweit vom Aussteller darüber hinaus weitere oder andere Versorgungsanschlüsse für Strom oder Druckluft gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung mit den entsprechenden technischen Anforderungen bekanntzugeben. Die Einrichtung der Anschlüsse und der Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen oder nach Absprache mit dem Veranstalter ausgeführt werden. Der Aussteller erteilt dem Veranstalter Vollmacht, diese Unternehmen in seinem Namen und auf seine Rechnung mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.
- 14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch mehr als 30 % höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- 14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen.
- 14.6 Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Druckluftversorgung.

15. BEWACHUNG

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter.
- 15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. HAFTUNG

- 16.1 Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Veranstalters oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Veranstalters ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 16.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) oder soweit der Veranstalter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieser Ziffer 16.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 16.2 Die Regelungen der Ziffer 16.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 16.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 16.4 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftung auf eigene Kosten zu versichern.



17. BILDRECHTE UND SONSTIGE GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 17.2 Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
- 17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen und zu verwenden. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.
- 17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.
- 17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Fall einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 17.6 Die Wiedergabe von lizenzrechtlich geschützter Musik (z. B. Live-Musik, Musik von Tonträgern, Fernsehern, Radios, der Einsatz von DVDs oder Filmen) bedarf der Lizenz der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA. Der Aussteller muss vor einer Aufführung einen Lizenzantrag stellen. Anträge können auf www.gema.de abgerufen werden. Nicht lizenzierte musikalische Wiedergaben können hohe Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben, die vom Aussteller zu tragen sind.
- 17.7 Wird der Veranstalter von dritter Seite wegen der Verletzung Rechte Dritter in Anspruch genommen, stellt der Aussteller den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen des Dritten frei. Weiter erstattet er dem Veranstalter ihm insoweit entstehende Gerichts- und Anwaltskosten.

18. HAUSRECHT

- 18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.
- 18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen vom Veranstalter vorgegebenen Zeiten betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den vom Veranstalter vorgegebenen Zeiten verlassen haben. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. VERJÄHRUNG

- 19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
- 19.2 Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 19.1 gilt mit folgender Maßgabe:
- a) Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Veranstalter eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.
- b) Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

20. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.
- 20.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Oktober 2023